

## S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBL. S. 229) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08. 03. 1978 (Nds. GVBL. S. 233) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 11. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Holdorf ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Das gleiche gilt für die Rettung von Tieren aus akuter Gefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;

2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);

3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;

4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;

5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;

6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;

7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;

## § 2

(1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.

(2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

## § 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 bis 8 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn. 1 und 5 bis 8 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 NBrandSchG,
- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
- Nr. 3 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 NBrandSchG,
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

## § 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

## § 6

(1) Die Gemeinde Holdorf haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, die nicht von ihren Bediensteten oder von Angehörigen der Feuerwehr selbst bedient werden.

(2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem die Geräte zur Benutzung überlassen werden, daneben haftet der Auftraggeber.

## § 7

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Holdorf vom 13. Oktober 1987 außer Kraft.

Holdorf, den 11. Februar 1992

Gemeinde Holdorf



Wernke  
Bürgermeister



Ruck  
Gemeindedirektor

**Neufassung des Kostentarifs  
zur Satzung der Gemeinde Holdorf über die Erhebung von Kostenersatz  
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb  
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S 348) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgenden Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Holdorf über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

**1. Personalleistungen**

1.1 Einsatzstunde je Feuerwehrmann	22,00 €
1.2 Sicherheitswachen je Mann und Stunde	15,00 €

Bei Einsätzen nach 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 35 v.H., bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

**2. Leistungen mit Fahrzeugen und Motorgeräten**

2.1 Tanklöschfahrzeug	
a) je Betriebsstunde	60,00 €
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	1,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug	
a) je Betriebsstunde	60,00 €
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	1,00 €
2.3 Schlauchwagen, Gerätewagen (GWZ)	
a) je Betriebsstunde	50,00 €
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	1,00 €
2.4 Einsatzleitwagen	
a) je Betriebsstunde	30,00 €
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	1,00 €
2.5 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswache je Tag und Veranstaltung	30,00 €
2.6 Notstromaggregat je Betriebsstunde	15,00 €
2.7 Tragkraftspritze je Betriebsstunde	20,00 €
2.8 Motorsäge je Einsatzstunde	20,00 €
2.9 Elektrotauchpumpe	10,00 €

### 3. Leistungen mit sonstigen Geräten

3.1	Beleuchtungsgerät je Einsatzstunde	5,00 €
3.2	Unfallrettungsgerät (Schere, Spreitzer, Hebekissen)	
a)	manuell angetriebene Geräte je Einsatzstunde	5,00 €
b)	durch Motor angetriebene Geräte je Einsatzstunde	20,00 €

### 4. Materialverbrauch

Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten.

### 5. Überlassen von Geräten

5.1	Beleuchtungsgeräte je Stück und Tag	5,00 €
5.2	Notstromaggregat je Tag	25,00 €
5.3	Standrohr mit Schlüssel, Übergangsstück und Stahlrohr je Stück und Tag	3,00 €
5.4	Saugschläuche je Stück und Tag	3,00 €

6. Die Kosten zu 1. – 4. werden nebeneinander erhoben.

### 7. Pauschale für besondere Leistungen

a)	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,00 € *
b)	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm soweit kein Missbrauch	110,00 €

\* zzgl. Personalkosten und Kosten für eingesetzte Fahrzeuge

### 8. Sonstiges

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde ein Kostensatz zu vereinbaren.

### 9. Inkrafttreten

(1) Dieser Kostentarif tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Holdorf vom 11. Februar 1992, zuletzt geändert am 24. Oktober 1995 außer Kraft.

Holdorf, 31.10.2001

  
Echtermann  
Bürgermeister



  
Muhle  
Gemeindedirektor